



Beitragsordnung

der Studierendenschaft der Universität Münster

In der Fassung vom: 06.10.2014

Zuletzt geändert am: 10.06.2020

Amtliche Bekanntmachung am: 03.07.2020

Studierendenparlament der Universität Münster
c/o AStA Universität Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

§ 1	Beitragserhebung	1
§ 2	Beitragspflicht	1
§ 3	Beitragshöhe	1
§ 4	Rückerstattung der Beiträge der Studierendenschaft	2
§ 5	Inkrafttreten	3

§ 1 Beitragserhebung

Die Studierendenschaft der Universität Münster erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge.

§ 2 Beitragspflicht

Zur Zahlung des Beitrages verpflichtet ist jede/r eingeschriebene Studierende. Der Beitrag ist mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung zu jedem Semester zu entrichten.

§ 3 Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt 195,40€ für das Sommersemester 2019, er beträgt 194,76€ für das Wintersemester 2019/2020, er beträgt 200,00€ im Sommersemester 2020, er beträgt 201,84€ im Wintersemester 2020/2021, er beträgt 205,28€ im Sommersemester 2021, er beträgt 205,35€ ab dem Wintersemester 2021/2022.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. 10,50€ für das Sommersemester 2020
12,44€ für das Wintersemester 2020/2021
11,68€ für das Sommersemester 2021
11,75€ ab dem Wintersemester 2021/2022 für die Aufgaben der Studierendenschaft.
2. 1,40 € Beitrag für den Studierendensport.
3. 178,60€ im Sommersemester 2019,
180,60€ in Wintersemester 2019/2020,
184,40€ im Sommersemester 2020,
185,40€ im Wintersemester 2020/2021,

188,50€ ab dem Sommersemester 2021 für ein Semesterticket.

4. 0,30 € Beitrag für ein Hochschulradio.
5. 3,40€ Beitrag im Sommersemester 2020,
2,30€ Beitrag im Wintersemester 2020/2021,
3,40€ Beitrag ab dem Sommersemester 2021 für ein Kultursemesterticket.

§ 4 *Rückerstattung der Beiträge der Studierendenschaft*

- (1) Studierenden wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 in den folgenden, im Semesterticket-Vertrag festgelegten Fällen durch den Allgemeinen Studierendenausschuss erstattet:
 - a. Studierende, die nach Vorlesungsbeginn gegenüber dem AStA nachweisen, dass sie für das laufende Semester beurlaubt sind
 - b. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke sind
 - c. Studierende, die sich im Rahmen ihres Studiums länger als 4 Monate pro Semester außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets befinden
 - d. Doktorand*innen, die nachweislich weder Erst- noch Zweitwohnsitz im Geltungsbereich des Semestertickets haben
 - e. Studierende, die nach erfolgter Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung die Fahrtberechtigung verlieren
- (2) Die Beiträge der Studierendenschaft können Studierenden in sozialen Härtefällen erstattet werden. Darüber entscheidet der Vergabeausschuss des Studierendenparlaments unter Berücksichtigung der im Haushalt bereitgestellten Mittel. Näheres regelt eine vom Studierendenparlament zu beschließende Härtefallordnung.
- (3) Studierenden, die aufgrund einer ärztlich attestierten Erkrankung länger als 4 Monate in einem Semester das Semesterticket nicht nutzen können, wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 erstattet.
- (4) Studierenden, die aufgrund einer nachgewiesenen Schwerbehinderung das Semesterticket nicht nutzen können, jedoch nicht im Besitz einer Wertmarke für den öffentlichen Nahverkehr sind, wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 erstattet.
- (5) Anträge auf Erstattung des Semesterticket-Beitrages gemäß § 4 Absatz 1, 3 und 4 müssen für das Sommersemester bis zum 15. Mai und für das Wintersemester bis zum 15. November gestellt werden. Anträge auf Erstattung der Beiträge der Studierendenschaft gemäß § 4 Absatz 2 müssen für das Sommersemester bis zum 30. September und für das Wintersemester bis zum 31. März gestellt werden. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

- (6) Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind bei Antragstellung glaubhaft zu machen.
- (7) Für Studierende, denen der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 gemäß § 4 Abs. 1, 3 oder 4 erstattet wird, verliert das Semesterticket seine Gültigkeit.“

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemäß dem Verfahren von §47 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft in ihrer aktuell gültigen Form in Kraft. Zum selben Zeitpunkt wird die bisher geltende Beitragsordnung der Studierendenschaft außer Kraft gesetzt.